

**Postulat<sup>1</sup> SVP-Fraktion:****«Systemwechsel bei der Verteilung von Sport-Toto-Geldern**

Unter diesem Titel war im Juni 2009 im Podium des St.Galler Tagblatts ein Artikel von Prof. Yvo Hangartner (emeritierter HSG-Professor) zu lesen. Darin wurde vom schweizweit bekannten staatsrechtlichen Gutachter ausgeführt, dass die Verteilung der Sport-Toto-Gelder im Kanton St.Gallen vom Konzept her rechtswidrig sei. So seien die mit der Verteilung beauftragten Mitglieder der Interessengemeinschaft aus dem Kreis der Sportverbände bestellten Sport-Toto-Kommission permanent befangen. Weiter habe die öffentliche Verwaltung das öffentliche Interesse zu wahren, habe alle Betroffenen rechtsgleich zu behandeln und im Verfahren die strengen gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Eine Verwaltungsaufgabe dürfe daher, wenn überhaupt, nur einer neutralen privaten Organisation übertragen werden. Und mit der heutigen Situation bewege sich die Verwaltung in einem unsauberen Vorfeld von Korruption im weiteren Sinn des Wortes.

Herr Prof. Hangartner führte weiter aus, die Regierung würde gut tun, auf Ihre Stellungnahme zurückzukommen und die Selbstbedienung mit vom Staat zu verantwortenden Gelder stoppen. Andernfalls wäre es Aufgabe des Kantonsrates, für die Verteilung der Sport-Toto-Gelder eine ähnlich saubere und transparente Lösung zu treffen wie für die Verteilung der dem Staat aus der Landeslotterie zufließenden Gelder.

Da die Regierung dem Ratschlag von Herr Prof. Hangartner offenbar nicht folgt, muss es somit der Kantonsrat tun.

Die Regierung wird eingeladen, einen Bericht zu erstellen über die Option eines Systemwechsels bei der Verteilung der Gelder aus dem Sport-Toto-Fonds. Dabei soll die Mitsprache des Kantonsrates ähnlich geregelt werden, wie dies bei der Ausrichtung der Beiträge aus den Mitteln des Lotteriefonds der Fall ist.»

23. November 2009<sup>1</sup>

SVP-Fraktion

---

<sup>1</sup> Am 23. November 2009 in das Postulat umgewandelte Motion 42.09.32 «Keine Selbstbedienung mit Sport-Toto-Geldern» (Art. 109 Abs. 1 Bst. a des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11).